



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

117/15

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Wössner, Karl-
Heinz

Tel. Nr.:
82-2589

Datum:
12.08.2015

1. Betreff: Entwicklung der Vergnügungssteuer

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	28.09.2015	öffentlich
2. Gemeinderat	12.10.2015	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

1. Die bisher vorläufig befristete 0,5 Stelle Vergnügungssteuersachbearbeitung soll zum Doppel-HH 2016/17 zur Umwandlung in eine dauerhafte 0,5 Stelle angemeldet werden.
2. Die Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 17.06.2013 zu beschließen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

117/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Wössner, Karl-
Heinz

Tel. Nr.:
82-2589

Datum:
12.08.2015

Betreff: Entwicklung der Vergnügungssteuer

Sachverhalt/Begründung:

1. Anlass für den Bericht und Zusammenfassung

Mit Beschluss vom 17.06.2013 hat der Gemeinderat zur Erhebung der Grundlagen für neue Vergnügungssteuertatbestände (vgl. folgende Nr. 2) und insbesondere zur Intensivierung der Kontrollen 0,5 Personalstellen befristet für 2 bis 3 Jahre zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, rechtzeitig vor Aufstellung des Doppelhaushaltes 2016/17 einen Erfahrungsbericht vorzulegen, um dann entscheiden zu können, ob dauerhaft eine 0,5 Planstelle eingerichtet wird (GR-Vorlage 095/13).

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Bearbeitung der VgSt heute eine deutlich höhere Personalkapazität – und teilweise auch erhöhte fachliche Anforderungen – aus den Gründen

- Umstellung auf umsatzbezogene Besteuerung mit zunächst stichprobenweiser Prüfung der Steueranmeldungen – ab 1.7.2010
- Bearbeitung zusätzlicher Steuertatbestände – ab 1.7.2013
- Auf Grund fehlerhafter Steueranmeldungen bei Geldspielgeräten Intensivierung der internen Kontrollen durch Vergleich mit den Auslesestreifen – ab 1.7.2013
- Externe Kontrollen in Spielhallen, Gaststätten, Erotikbetrieben und Wettbüros – ab 1.7.2013
- Bearbeitung von Widersprüchen

Mit der maximal für 3 Jahre befristeten Personalaufstockung um 0,5 Stellen ab 1.7.2013 konnten die zusätzlichen Anforderungen aufgefangen und nicht zuletzt auch durch die intensiveren Kontrolltätigkeiten die Einnahmen gesteigert werden. Die dauerhafte Aufstockung um 0,5 Stellen (jährlicher Aufwand rd. 25 T€) auf insgesamt 1,3 Stellen ist beim aktuellen Aufgabenumfang und zur Sicherstellung einer vollständigen Steuerveranlagung und damit der Steuergerechtigkeit erforderlich und durch die zusätzlichen Einnahmen gedeckt.

Im Folgenden werden zunächst die Veränderungen der Besteuerungsgrundlagen nochmals kurz zusammengefasst und die dadurch bedingten Veränderungen in der Sachbearbeitung, die zu einem erhöhten Personalbedarf führten, ausführlich dargestellt. Dem erhöhten Aufwand wird die Entwicklung der Einnahmen aus Vergnügungssteuer (VgSt) gegenüber gestellt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

117/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Wössner, Karl-
Heinz

Tel. Nr.:
82-2589

Datum:
12.08.2015

Betreff: Entwicklung der Vergnügungssteuer

2. Veränderungen der Besteuerungsgrundlagen

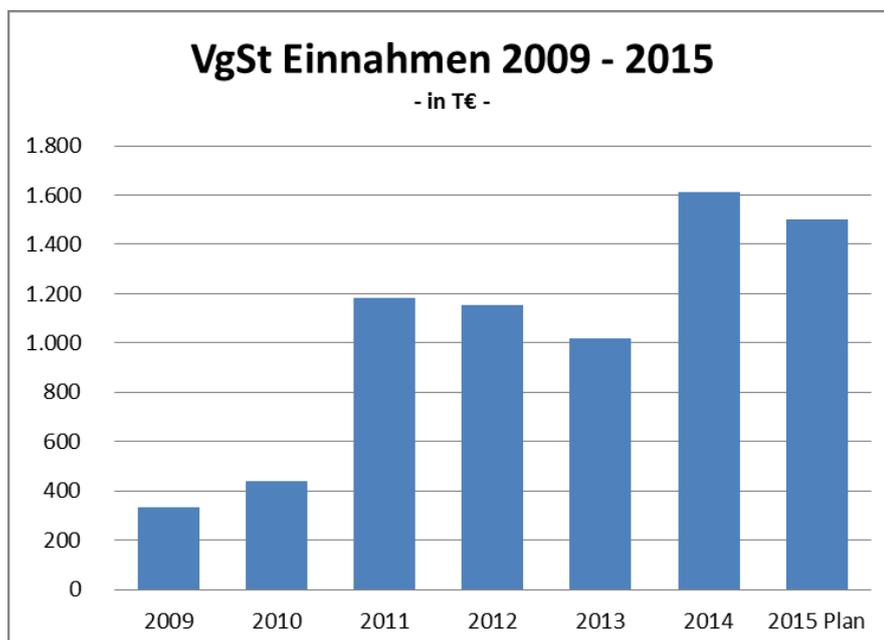
Eine wesentliche systematische Veränderung bei der Erhebung der VgSt erfolgte mit der Änderung der Satzung zum 1.7.2010. Davor wurde die VgSt für Geldspiel- und sonstige Unterhaltungsgeräte in Form einer Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen je Spielgerät (sog. Stückzahlmaßstab) erhoben. Das Bundesverfassungsgericht hatte diese Form der Besteuerung von Geldspielgeräten 2009 für unzulässig erklärt. In der Folge wurde von den Kommunen bundesweit als Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis (sog. Wirklichkeitsmaßstab) zu Grunde gelegt. Die Stadt Offenburg hat zum 1.7.2010 auf Geldspielgeräte eine VgSt von 16 % der Nettokasse (d.h. nach Abzug der Umsatzsteuer) eingeführt (GR-Vorlage 073/10). Zum 1.7.2013 wurde der Steuersatz auf 20 % angehoben (GR-Vorlage 095/13).

Ebenfalls mit Wirkung vom 1.7.2013 wurden zusätzliche Steuertatbestände eingeführt (vgl. § 2 der VgSt-Satzung vom 17.6.2013)

- Sexdarbietungen in Nachtlokalen, Bars u.ä. (zusätzlich zur bestehenden Besteuerung von Striptease, Tabledances und Peep-Shows)
- Vorführung von Sex- und Pornofilmen
- Filmkabinen zur Vorführung nicht jugendfreier Filme
- Vermitteln und Veranstalten von Pferde- und Sportwetten

3. Entwicklung der VgSt 2009 – 2015

a) Entwicklung der Gesamteinnahmen 2009 – 2014



Durch den Wechsel des Abrechnungsverfahrens ergaben sich (einmalige) Einnahmeverchiebungen von 2013 nach 2014.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

117/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Wössner, Karl-
Heinz

Tel. Nr.:
82-2589

Datum:
12.08.2015

Betreff: Entwicklung der Vergnügungssteuer

Auf Grund des Wechsels zu einer umsatzbezogenen Besteuerung (ab 1.7.2010) und der Einbeziehung weiterer Steuertatbestände (ab 1.7. 2013) stiegen die Einnahmen im Zeitraum von 2009 – 2014 von rd. 335 T€ auf 1.613 T€.

b) Steuereinnahmen 2014 getrennt nach Steuertatbeständen

Steuergegenstand	Anzahl Fälle/ Stpfl.	Soll-Einnahmen	
		in T€	in %
1 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit > in Spielhallen	12	1.128	69,9%
2 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit > außerhalb von Spielhallen (Gaststätten u.ä.)	39	450	27,9%
3 Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	1	1	0,1%
4 Sonstige Spieleinrichtungen (Spieltische, Roulette u.ä.)	./.	./.	./.
5 Erotikbetriebe	3	14	0,9%
6 Vermitteln und Veranstalten von Pferde- und Sportwetten	2	20	1,2%
Summen		1.613	100,0%

- 98 % der gesamten Einnahmen 2014 resultieren aus der Besteuerung der Geldspielgeräte (davon 70 % in Spielhallen). Die Anzahl der Spielgeräte stieg dabei leicht von 338 Geräten in 2011 auf 349 Geräte in 2014 (davon 200 Geräte in Spielhallen und 149 in Gaststätten); die Anzahl der Aufsteller erhöhte sich in diesem Zeitraum von 37 auf 45.
- Die Einnahmen aus den neuen Steuertatbeständen (Erotikbetriebe und Wettbüros), ursprünglich mit 70 – 100 T€ geschätzt, betragen 2014 rd. 34 T€ und haben somit immerhin die zusätzliche 0,5 Stelle (Personalaufwand 25 T€) voll finanziert.

c) Mehreinnahmen durch Wegfall von Höchstbeträgen

Für die Besteuerung von Geldspielgeräten sieht die Satzung in § 6 Abs. 3 Höchstbeträge vor (pro Gerät/Monat in Spielhallen 680 €, außerhalb von Spielhallen 340 €). Im Hinblick auf das bis 1.7.13 zur Verfügung stehende Personal diente diese Regelung anfänglich der Vereinfachung der Steuererhebung. Bei einer Steueranmeldung mit Höchstsätzen brauchte keine weitere Prüfung vorgenommen werden. Allerdings wurden – nach der Erhöhung des Steuersatzes – durch die Höchstbetragsregelung Mindereinnahmen in der Größenordnung von 300 T€ jährlich in Kauf genommen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

117/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Wössner, Karl-
Heinz

Tel. Nr.:
82-2589

Datum:
12.08.2015

Betreff: Entwicklung der Vergnügungssteuer

Um dieses Einnahmepotenzial zu heben wird vorgeschlagen, die Höchstbeträge mit Wirkung ab 1.1.2016 zu streichen. Dazu ist die Satzung in § 6 Abs. 3 und § 11 Satz 2 entsprechend zu ändern. Mit der Beibehaltung der 0,5 Stelle könnte die ordnungsgemäße Prüfung der Steueranmeldungen und die Berechnung der Steuer auch ohne Höchstbeträge gewährleistet werden.

4. Veränderungen in der Sachbearbeitung

Die Umstellung der Besteuerung von einer Pauschalsteuer je Spielgerät auf eine umsatzbezogene Besteuerung ab 1.7.2010 sowie die Aufnahme neuer Steuertatbestände in die VgSt-Satzung ab 1.7.2013 haben zu grundlegenden Veränderungen in der Sachbearbeitung, insbesondere zu einer Intensivierung der Kontrollen, geführt. Vor dem 1.7.2010 mussten nur bei An- oder Abmeldungen von Spielgeräten und/ oder Unterhaltungsgeräten neue Steuerbescheide erstellt bzw. aufgehoben werden. Die ganz überwiegende Anzahl der Steuerbescheide musste nicht bearbeitet werden, sie hatten so lange Bestand bis Änderungen eintraten. Kontrollen vor Ort wurden nur vereinzelt durchgeführt. Entsprechend gering war der Personalaufwand mit 0,4 Stellen. Nach dem 1.7.2010 bildeten die Nettoumsätze (Einspielergebnis nach Abzug der Umsatzsteuer) der einzelnen Geldspielgeräte die Grundlage für die Berechnung der Steuer. Das zunächst gewählte Besteuerungsverfahren, das sich an der Empfehlung des Städtetages orientierte, verpflichtete die Automatenaufsteller, die vierteljährlichen Einspielergebnisse sowie die daraus resultierende Steuer bis spätestens einen Monat nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres anzugeben. Diese Steueranmeldung hatte die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 9 Abs. 5 VgSt-Satzung vom 28.06.2010). In der Praxis hat sich jedoch herausgestellt, dass ein großer Anteil der Steuerberechnungen nicht korrekt war und berichtigt werden musste, was wiederum im Zahlungsverkehr zu aufwändigen Kontenklärungen führte. Aus diesem Grund wird mit der zum 1.7.2013 geänderten Satzung die Steuer grundsätzlich durch Steuerbescheid festgesetzt (§ 10 VgSt-Satzung vom 17.06.2013). Dabei wird die Übereinstimmung der Steueranmeldung mit den Auslesestreifen der Geldspielgeräte geprüft. Die Berechnung der festgesetzten Steuer wird in einer Anlage zum Steuerbescheid nachgewiesen.

Die Kontrolle der Steueranmeldungen, die Berechnung der Steuer auf Geldspielgeräte und die regelmäßige Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheide erfordern einen wesentlich höheren Personalaufwand. Um die vollständige Steuerveranlagung und damit die Steuergerechtigkeit sicherzustellen, sind außerdem Kontrollen vor Ort mit entsprechendem Personaleinsatz erforderlich.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

117/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Wössner, Karl-
Heinz

Tel. Nr.:
82-2589

Datum:
12.08.2015

Betreff: Entwicklung der Vergnügungssteuer

- a) Externe Kontrollen von Geldspielgeräten
Im Zeitraum Dezember 2013 bis Juni 2015 wurden 80 Kontrollen in Spielhallen und 274 Kontrollen in Gaststätten durchgeführt. Dabei wurden 67 Spielgeräte festgestellt, die nicht angemeldet waren. In den meisten Fällen wurden die „entdeckten“ Geräte mit der nächsten Steueranmeldung nachträglich angemeldet. In diesen Fällen wurden die Geräte entsprechend rückwirkend versteuert, wobei der jeweilige Höchststeuersatz zur Anwendung kam. Einige wenige Fälle befinden sich noch in der Prüfung, ob Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeit (§ 13 der Satzung) verhängt werden. Es ist allerdings schwierig, den Nachweis zu führen, dass ein Gerät schon längere Zeit unangemeldet aufgestellt war. Im Rahmen der Kontrollen werden auch augenfällige ordnungsrechtliche Verstöße (z.B. fehlende/abgelaufene Prüfplaketten oder Aufsteller nicht erkennbar) mitprotokolliert.
- b) Kontrollen anderer Steuertatbestände
Mit der Einführung der neuen Steuertatbestände (Erotikbetriebe und Wettbüros) ab 1.7.2013 mussten zunächst die Bemessungsgrundlagen – i.d.R. Veranstaltungsflächen – erhoben werden, wozu auch Pläne der Bauverwaltung herangezogen wurden. Die Angaben der Betreiber waren und sind bei Änderungen/Neuzugängen auch weiterhin zu überprüfen. Teilweise wurden die Lokalitäten vor Ort „ausgemessen“.
- c) Bearbeitung von Widersprüchen
Seit Einführung der umsatzbezogenen Besteuerung von Geldspielgeräten mussten die eingegangenen Widersprüche bearbeitet werden, die zum Teil auch mit der angeblichen Unvereinbarkeit des deutschen Glückspielrechts mit EU-Richtlinien begründet wurden. Im Bereich der Erotikbetriebe und Wettbüros werden Widersprüche bezüglich der Steuerpflicht oder der Besteuerungsgrundlagen erhoben.

5. Weitere Perspektiven

Die Perspektiven für die VgSt hängen sehr stark von der weiteren Rechtsentwicklung ab. In dem auf der Grundlage des Glücksspieländerungsstaatsvertrags (GlüÄndStV) erlassenen Landesglückspielgesetz Baden-Württemberg vom 28.11.2012 sind einschränkende Bestimmungen enthalten. So benötigen Spielhallenbetreiber ab Juli 2017 eine neue Erlaubnis, die nur erteilt werden kann, wenn ein Abstand von mindestens 500 Metern Luftlinie zur nächsten Spielhalle eingehalten wird. Die Spielhallen dürfen auch nicht in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen stehen. Außerdem müssen sie mindestens 500 Meter Luftlinie von bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen (z.B. KiTas und Schulen) entfernt sein. In Kneipen und Gaststätten sind in Zukunft nur noch zwei Automaten statt drei erlaubt. Diese Vorschriften können zu einer Zurückdrängung

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

117/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Wössner, Karl-
Heinz

Tel. Nr.:
82-2589

Datum:
12.08.2015

Betreff: Entwicklung der Vergnügungssteuer

von Spielhallen und damit zu geringeren VgSt-Einnahmen führen, sofern dies nicht wieder durch neue Spielhallen an anderen Standorten kompensiert wird.

Allerdings bestehen erhebliche europarechtliche Zweifel an der Gesamtkohärenz des 1. GlüÄndStV, die mit Eingriffen in die Niederlassungs- und/oder Dienstleistungsfreiheit begründet werden. Auch hat der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg mit einem am 18.06.2014 veröffentlichten Urteil den Verfassungsbeschwerden von fünf Spielhallenbetreibern gegen das Landesglücksspielgesetz und das Zustimmungsgesetz des Landes zum Glücksspielstaatsvertrag teilweise stattgegeben. Hier wird die weitere Rechtsentwicklung abzuwarten sein.

6. Empfehlungen und Beschlussvorschlag

- Die bisher vorläufig befristete 0,5 Stelle Vergnügungssteuersachbearbeitung soll zum Doppel-HH 2016/17 zur Umwandlung in eine dauerhafte 0,5 Stelle angemeldet werden.
- Mit der Änderungssatzung lt. Anlage soll die Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der VgSt vom 17.06.2013 in § 6 Abs. 3 und § 11 Satz 2 wie folgt geändert werden (Änderungen unterstrichen):

Bisherige Satzung	Neue Satzung ab 1.1.2016
<p>§ 6 Steuersätze</p> <p>(3) Bei der Besteuerung von Spielgeräten nach dem Nettoeinspielergebnis nach § 2 Nr. 5 a) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat</p> <p>a) für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen je Spielgerät 20 v.H. des Nettoeinspielergebnisses, mindestens jedoch 120,00 € <u>und höchstens 680,00 €.</u></p> <p>b) für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät 20 v.H. des Nettoeinspielergebnisses, mindestens jedoch 60,00 € <u>und höchstens 340,00 €.</u></p> <p>Die Steueranmeldung erfolgt nach § 10</p>	<p>§ 6 Steuersätze</p> <p>(3) Bei der Besteuerung von Spielgeräten nach dem Nettoeinspielergebnis nach § 2 Nr. 5 a) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat</p> <p>a) für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen je Spielgerät 20 v.H. des Nettoeinspielergebnisses, mindestens jedoch 120,00 €.</p> <p>b) für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät 20 v.H. des Nettoeinspielergebnisses, mindestens jedoch 60,00 €.</p> <p>Die Steueranmeldung erfolgt nach § 10 Abs. 1 für jedes Kalendervierteljahr.</p>

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

117/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Wössner, Karl-
Heinz

Tel. Nr.:
82-2589

Datum:
12.08.2015

Betreff: Entwicklung der Vergnügungssteuer

Abs. 1 für jedes Kalendervierteljahr.	
<p>§ 11 Festsetzung in besonderen Fällen</p> <p>Werden Meldepflichten der Steuergegenstände nach § 2 Nr. 1 – 4 und 5 b – 7 nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, sowie Verspätungszuschläge erhoben werden.</p> <p><u>Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 2 Nr. 5 a) gelten dabei als Besteuerungsgrundlage die in § 6 Abs. 3 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.</u></p>	<p>§ 11 Festsetzung in besonderen Fällen</p> <p>Werden Meldepflichten der Steuergegenstände nach § 2 Nr. 1 – 4 und 5 b – 7 nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, sowie Verspätungszuschläge erhoben werden.</p>